

Fichtner Water & Transportation GmbH · Linnéstraße 5 · 79110 Freiburg

Stadt Oberkirch
Fachbereich Planen und Bauen
Sachgebiet Bauverwaltung/Stadtplanung
Herrn Ronald Keller
Eisenbahnstraße 1
77704 Oberkirch

Fichtner Water & Transportation GmbH
Standort Freiburg
Linnéstraße 5
79110 Freiburg

Telefon +49 (761) 88505 0
Telefax +49 (761) 88505 22
Internet www.fwt.fichtner.de

Dokument ST-SU-FWT0000225-240903-
Acol.docx

Unser Zeichen FWT0000225/Acol/bdon
Name Alexander Colloseus
Durchwahl +49 (761) 88505 -37
E-Mail alexander.colloseus@fwt.fichtner.de
Datum 4. September 2024

Projekt-Nr.: FWT0000225
Bauvorhaben einer Kindertagesstätte am Winterbacher Weg
Schalltechnische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die schalltechnische Stellungnahme zu oben genannter Planung.

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Nördlich des Firmengeländes von Koehler Paper im Osten der Kernstadt von Oberkirch ist eine Kindertagesstätte geplant. Diese soll in Teilen für die Kinder der Mitarbeitenden des Unternehmens und teilweise auch von Familien unabhängig vom Betrieb genutzt werden. Insgesamt sind 6 Gruppen mit 100 Plätzen vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Realisierung soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierfür soll vorgehend eine Stellungnahme bezüglich der potenziellen Lärmbeträchtigungen infolge der Planung abgegeben werden.

2 Schalltechnische Einschätzung

Die Beurteilung von Geräuschen hängt von der Art der Schallquelle ab. Einrichtungen für Kinderbetreuung fallen in keine Kategorie, für die das Immissionschutzrecht Vorgaben definiert. Stattdessen ist im Bundes-Immissionschutzgesetz verankert, dass Geräusche, die aus Einrichtungen für Kinder hervorgehen, privilegiert sind:

„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ (§ 22 Abs. 1a BImSchG)

Für die geplante Kindertagesstätte erscheint es uns daher entbehrlich, die Geräusche aus dem geplanten Betrieb zu prognostizieren. Bei einer Einrichtung, die gerade für den vor Ort bestehenden Bedarf ausgerichtet ist, die Anfahrten durch die Verbindung zum Betrieb und dessen Parkplatz nur teilweise als Zusatzverkehr anfallen, sind nach unserer Einschätzung keine Ansätze für einen atypischen Sonderfall zu erkennen, die auf ein Abweichen von der Beurteilung als Regelfall und damit als hinzunehmendes sozialadäquates Geräusch schließen lassen.

Die Privilegierung von Kindertageseinrichtungen umfasst neben den Geräuschen der Kinder auch weitere Geräusche, die infolge der Einrichtung entstehen. Somit ist auch der Hol- und Bringverkehr grundsätzlich nicht nach Richtwerten zu bewerten. Ohnehin sind hier nur geringe Änderungen des Verkehrslärms in der Nachbarschaft aus den auf die KiTa bezogenen Fahrten zu erwarten, da wie angesprochen ein Teil der Fahrten unabhängig von der Errichtung der Kita stattfindet und auf der Hauptstraße bereits eine hohe Verkehrsbelastung vorhanden ist.

Die Einordnung des Einzelfalls der geplanten Kindertagesstätte liegt aber außerhalb einer fachgutachterlichen Bewertung. Ggf. müsste im Laufe des weiteren Verfahrens noch eine juristische Einschätzung eingeholt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass uns nur Angaben zum Bauvorhaben Kindertagesstätte vorliegen. Wenn der Bebauungsplan eine darüberhinausgehende Nutzung zulässt, könnte das zu einer anderen Beurteilung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Fichtner Water & Transportation GmbH

Dr. Markus Weise

Alexander Colloseus